Bewohnte Nichtwohngebäude: Gebäude, die überwiegend für gewerbliche, landwirtschaftliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke benutzt werden, aber neben dem ihrem jeweiligen Zweck angepaßten Nutzraum auch Wohnraum enthalten.

Eigentümerwohnungen: Von den Eigentümern in ihren Gebäuden selbst bewohnte Wohnungen. Eigentümer kann außer dem Wohnungsinhaber auch ein Mitglied seines Haushalts sein, wenn diesem das Eigentum an dem Gebäude, in dem der Haushalt wohnt, ganz oder teilweise (Erbengemeinschaft) rechtlich zusteht.

Eigentumswohnungen: Wohnungen, die in Eigentumsrecht erworben (gekauft) und als solche in das Grundbuch eingetragen wurden.

Ein- und Zweifamilienhäuser: Wohngebäude mit 1 und 2 Wohnungen ohne Bauernhäuser, Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen.

Hauptmieterhaushalt: Haushalt des Wohnungsinhabers, der das Recht zur Nutzung der Wohnung durch Mietvertrag mit dem Eigentümer erworben hat.

Haushaltsnettoeinkommen: Das Haushaltsnettoeinkommen umfaßt die Nettoeinkommen aller Einkommensbezieher eines Haushalts. Unter Nettoeinkommen ist die Gesamtheit aller Einkünfte aus selbständiger und/oder unselbständiger Arbeit sowie aus sonstigen Einkommensquellen (Renten, Pensionen, Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Deputate, Naturaleinkünfte aus der Bewirtschaftung eines eigenen Gartens u.ä.) abzüglich der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu verstehen, über die der Haushalt im Stichmonat (d. i. der Kalendermonat, der dem Interview voranging) verfügte. Soweit zusätzlich einmalige Einkünfte im Jahr erzielt wurden (13. Monatsgehalt u. dgl.), wurden sie dem Stichmonat anteilig zugerechnet. Bei Selbständigen (Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen) wurde nach dem Einkommen It. Steuererklärung 1958 gefragt. Das Einkommen von Haushalten, deren Vorstand selbständiger Landwirt ist, wurde nicht ermittelt.

Kleinsiedlerstellen: Wohngebäude mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage, die dem Siedler die Möglichkeit bieten, sein Einkommen durch Selbstversorgung zu ergänzen.

Mehrfamilienhäuser: Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten ohne Bauernhäuser, Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen.

Miete: Als Miete wird der Betrag ausgewiesen, der für den Stichmonat (d. i. der Kalendermonat, der dem Interview voranging) für die ganze Wohnung mit dem Vermieter vereinbart war, gleichgültig, ob er tatsächlich bezahlt wurde oder nicht. Die Miete ist ohne Beträge für Möbelbenutzung (bei möblierten Wohnungen), Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenbenutzung, Zuschläge für gewerbliche Räume und Grundgebühren für Zentralwaschanlagen oder maschinell ausgerüstete Waschküchen, aber einschließlich der ortsüblichen Umlagen für Wasserverbrauch, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenbeleuchtung, Kaminreinigung u. ä. m. angegeben. Finanzierungsbeiträge des Mieters, z. B. Mietvorauszahlung oder abwohnbare Baukostenzuschüsse, sind anteilig für den Stichmonat der Miete zugerechnet.

Mietwohnungen: Alle Wohnungen, die sich nicht im Eigentum des Wohnungsinhabers befinden. Hierbei ist es gleichgültig, ob für diese Wohnungen tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht.

Nebenerwerbsstellen: Kleinbäuerliche Anwesen, die dem Inhaber die Möglichkeit geben, sein Einkommen durch Selbstversorgung und evtl. Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzubessern.

Unterkünfte: Am Zählungsstichtag bewohnte Behelfsheime, Baracken, Nissenhütten, außer Dienst gestellte Schiffe, Waggons, sonstige Fahrzeuge u. ä. Zu den Unterkünften rechnen auch die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnten Gebäude unter 50 qm Wohnfläche oder unter 60 qm überbauter Fläche.

Wohngebäude: Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, auch Bauernhäuser, Kleinsiedlerstellen und Nebenerwerbstellen. Zu den Wohngebäuden zählen auch die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnten Gebäude mit mindestens 50 qm Wohnfläche oder 60 qm überbauter Fläche.

Wohngelegenheiten: Zum Wohnen benutzte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden ohne eigene Küche oder Kochnische sowie Kellerwohnungen und alle Wohnmöglichkeiten in Unterkünften.

Wohnungen: Nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie müssen eine eigene Küche oder Kochnische und sollen einen eigenen Wohnungseingang aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob darin zum Zeitpunkt der Zählung ein oder mehrere Haushalte untergebracht waren, auch wenn für jeden dieser weiteren Haushalte eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet war. Kellerwohnungen zählen nicht als Wohnungen.

Gebäudetypen: Qualitative Gliederung der Wohngebäude durch Kombinationen verschiedener Merkmale.

			THE RESERVE OF THE PARTY OF THE				and the parties of th	Name and Address of the Owner, where the Owner, which is the Owner, where the Owner, where the Owner, where the Owner, where the Owner, which is the
Gebäudetyp Ausstattung	A	В	C	D	E	F	G	Н
Wasserversorgung¹)	mangelhaft oder keine		normal					
Abwässer- und Fäkalienbeseitigung ²)		-	mangelhaft oder keine		normal			
Bedachung³)					mangelhaft		normal	
Bauart	behelfs- mäßig ⁴)	massiv ⁵)	behelfs- mäßig ⁴)	massiv ⁵)	behelfs- mäßig4)	massiv ⁵)	behelfs- mäßig ⁴)	massiv ⁵)

¹⁾ Normal: Anschluß des Gebäudes an das Wassernetz; eigene Wasserversorgungsanlage mit Zapfstelle (Hahn) im Gebäude. Mangelhaft: Wasserversorgung mit Pumpe oder Brunnen im Gebäude; keine Wasserversorgung im Gebäude, dagegen auf dem Grundstück; keine Wasserversorgung auf dem Grundstück. — 2) Normal: Anschluß an Kanalisation für Abwässer und Fäkalien; nur für Fäkalien; Hauskläranlage Mangelhaft: Anschluß an Kanalisation nur für Abwässer; Fäkalienabfuhr; Ableitung ohne Kläranlage in Graben oder Bach; keine Fäkalienableitung oder abfuhr. — 3) Normal: Hartdach (Ziegeldach, Schieferdach, Pappe auf Beton, Metalldach, Asbestzementdach) und Baujahr des Gebäudes 1919 oder später oder Baujahr des Gebäudes vor 1919 aber Dach 1919 oder später neu gedeckt oder völlig erneuert; Weichdach (Schindeldach, Strohdach, Schilf- oder Rohrdach, Dach aus Pappe auf Holz) und Baujahr des Gebäudes 1933 oder später oder Baujahr des Gebäudes vor 1933, aber Dach 1933 oder später neu gedeckt oder völlig erneuert. Mangelhaft: Hartdach und Baujahr des Gebäudes vor 1933, Dach seit 1933 weder neu gedeckt nech völlig erneuert; Weichdach und Baujahr des Gebäudes vor 1933, Dach seit 1933 weder neu gedeckt noch völlig erneuert; Weichdach und Baujahr des Gebäudes vor 1933, Dach seit 1933 weder neu gedeckt noch völlig erneuert; Notdach. — 4) Fachwerkbau bis 1900 oder Holzbau vor 1933 aber nicht unterkellert. — 5) Stein- und Skeletbau; Fachwerkbau bis 1900 oder Holzbau vor 1933 und später.